

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 6 L 389/15.A

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 15/069 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5859304-262,

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebung eines kamerunischen Asylantragstellers nach Italien;

hier: Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 30. Juni 2015

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Rennert  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 6 K 781/15.A gegen die im Be-  
scheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom  
12. März 2015 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

### Gründe:

#### I.

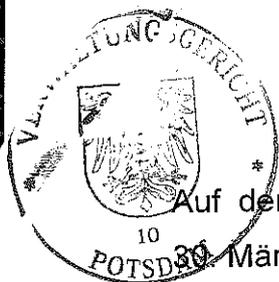
Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist kamerunischer Staatsangehöriger aus dem Volk der Bassa. Er stellte am 26. November 2014 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag.

Bei der Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens gab der Antragsteller am 1. Dezember 2014 in Eisenhüttenstadt an, ein italienisches Visum gehabt zu haben. Dieses sei am 25. Mai 2014 für 21 Tage ausgestellt worden.

Am 8. September 2014 sei er nach Marokko und von dort aus nach Frankfurt am Main geflogen. Er wolle in keinen anderen Staat überstellt werden. Der Antragsteller legte eine ärztliche Bescheinigung vor, wonach eine Röntgenaufnahme des Thorax eine erhebliche Verlagerung des Mediastinums nach rechts bei Teilatelektase des rechten Lungenflügels festzustellen sei. Um einen nicht pneumatisierten Rest der Lunge befinde sich eine auf ca. 1 cm verdickte Pleura. Der wesentliche Anteil des rechten Lungenflügels sei nicht pneumatisiert bzw. nicht abgrenzbar.

Am 6. Januar 2015 richtete das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen an Italien unter Bezugnahme auf das von Italien verteilte Visum. Eine italienische Erklärung findet sich in den von dem Bundesamt vorgelegten Unterlagen nicht.

Mit Bescheid vom 12. März 2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Wegen der näheren Einzelheiten des Bescheides wird auf die Blätter 5 und 6 des Verfahrens VG 6 K 781/15.A verwiesen.



Auf den ihm am 23. März 2015 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 30. März 2015 Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 781/15.A erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist, und seinen Aussetzungsantrag gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, er gehöre als schwer Lungenkranker zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis. Selbst wenn man keine systemischen Mängel in Italien sehe, sei jedenfalls eine Garantierklärung erforderlich, die die Antragsgegnerin trotz aktenkundiger Kenntnis der Lungenerkrankung nicht angefordert habe. Weiterhin sei die Aktenführung des Bundesamtes zu beanstanden.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Klage und dem Antrag entgegengetreten und wiederholt dabei in weiten Teilen wörtlich Passagen aus dem Leitfaden Italien des Bundesamtes, aktualisierte Fassung Oktober 2014, Referat 411.

Wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers wird auf die ärztliche Stellungnahme des Dr. Ralf Otto-Napp vom 24. März 2015 (Blatt 17 der Akten des Klageverfahrens VG 6 K 781/15.A) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses und des Klageverfahrens VG 6 K 781/15.A sowie die zum Klageverfahren vorgelegten Unterlagen des Bundesamtes (Originalverwaltungsvorgänge und Ausdrücke elektronisch gespeicherter Daten) verwiesen.

II.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Aussetzungsantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Eine Abwägung des Interesses des Antragstellers an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage mit dem Interesse an der Durchsetzung der Abschiebungsanordnung ergibt, dass das private Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in Bundesrepublik Deutschland ein Interesse an dem Vollzug der Abschiebungsanordnung überwiegt.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Aus Anlass dieses Verfahrens kann dahinstehen, ob das Bundesamt zu Recht die Zuständigkeit Italiens angenommen hat und eine Zuständigkeit Italiens für das Asyl-



verfahren des Antragstellers nach den Regularien der Dublin III-VO tatsächlich gegeben ist. Aus Anlass des Falles kann weiter dahinstehen, ob es bei einem ernsthaft an der Lunge erkrankten kamerunischen Asylantragstellers wesentliche Gründe dafür gibt, dass die Aufnahmebedingungen in Italien systemische Mängel aufweisen, mit der Folge, dass dies die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EUGrCh mit sich bringt, Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO. Dies hätte zur Folge, dass es sich (rechtlich) als unmöglich erweist, den Antragsteller an den an sich als zuständig bestimmten Staat - hier wird Italien angenommen - zu überstellen. Denn eine Überstellung kann rechtlich auch deshalb unmöglich sein, weil diese bereits nach nationalem deutschen Recht rechtlich unmöglich ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG, wonach die Abschiebung angeordnet wird, wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Unzulässig ist der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach dieser Vorschrift nämlich auch dann, wenn die Abschiebung aus in der Person des Asylantragstellers liegenden Gründen - auch selbst dann, wenn diese nur vorübergehend sind -, rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. Funke - Kaiser im Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand Mai 2015, Anmerkung 21 zu § 34 a AsylVfG).

So verhält es sich hier und diese Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Das Bundesamt hat sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, sodass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 938/14 -, S. 6 des Beschlussabdrucks mit zahlreichen Nachweisen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen. Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen (vgl. BVerfG a. a. O., m. w. N. der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit derselben ist gem. § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte u. a. dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Reisevorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann den jeweiligen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort, sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 7 des Beschlussabdrucks m. w. N.).

Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, kann es in Einzelfällen gebieten, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard zu verweisen ist (vgl. BVerfG a. a. O. m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen hat die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde bei krankheitsbedingten Umständen angemessen Sorge dafür zu tragen,



VERWALTUNGSGERICHT  
10  
POTS DAM

dass eine nahtlose Weiterbehandlung am Abschiebeort ermöglicht wird. Eine solche Weiterbehandlung ist nach Lage der Dinge im Fall des Antragstellers erforderlich. Hierzu hat Dr. Otto-Knapp in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 nachvollziehbar ausgeführt, dass zur Behandlung der thorakalen Schmerzen und zur Stabilisierung der Erkrankung um die Genehmigung einer dauerhaften physiotherapeutischen Behandlung wie bei zystischer Fibrose, einer vergleichbaren Erkrankung mit Bronchiektasen ersucht werde. Zudem sollten Inhalationen mit Kochsalzlösung und eine regelmäßige ärztliche Betreuung gewährleistet sein, um das Leben des Patienten nicht zu gefährden und Folgekosten durch die Behandlung von Infektexacerbationen zu vermeiden. Aus dieser ärztlichen Stellungnahme geht nachvollziehbar hervor, dass der Antragsteller aufgrund seiner massiven Vorschädigung der Lunge einer nahtlosen ärztlichen Kontrollmöglichkeit unterworfen sein sollte. Es ist nachvollziehbar, dass diese ärztliche Kontrollmöglichkeit sich nicht nur auf den Abschiebevorgang selbst, sondern auch auf eine nahtlose Weiterbehandlung im Zielland gerichtet sein muss. Demzufolge wurde die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 11. Juni 2015 aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller menschenwürdig untergebracht wird und eine nahtlose lungenfachärztliche Betreuung sichergestellt ist.

Diesen Nachweis hat die Antragsgegnerin nicht erbracht. Sie hat sich vielmehr beschränkt, in wesentlichen Passagen aus dem Leitfaden des Bundesamtes zu Italien von Oktober 2014 zu wiederholen. Das Repetieren eines Leitfadens ohne konkrete einzelfallbezogene Ausführungen und Erklärungen belegt nicht, dass der betroffene Antragsteller auch in Italien nahtlos lungenfachärztlich versorgt wird. Dies gilt umso mehr, wenn - so wie hier - keinerlei italienische Äußerungen in dem Fall selbst abgegeben worden sind.

Nach alledem ist dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. Dies folgt daraus, dass bei der festgestellten Sachlage das private Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht gegebenenfalls zwangsweise nach Italien abgeschoben zu werden, angesichts der dort möglicherweise drohenden schweren Nachteile höher zu bewerten ist, als ein Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung.

Da die Antragsgegnerin nach alledem unterlegen ist, hat sie ~~die~~ <sup>gemäß</sup> § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.



Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Rennert

Ausgefertigt

Helf  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

